



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 21. Juni 2017

WID - PLENUM Kompakt

35. und 36. Plenarsitzung | 21. bis 22. Juni 2017

1. Landesrichtergesetz
2. Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag
3. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
4. Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018

1. Landesrichtergesetz

In **erster Beratung** behandelt der Landtag den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes, der von der Fraktion der CDU eingebracht wurde ([Drs. 17/3279](#)).

Der Entwurf sieht vor, auch **Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten** die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren oder seinen Antrag hin den **Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben**. Nach geltender Rechtslage besteht diese Option nur für Beamtinnen und Beamte (vgl. § 38 des Landesbeamtengesetzes). Zur Begründung ihrer Initiative führt die Fraktion der CDU an, dass nach derzeitiger Rechtslage Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten ungleich behandelt würden, ohne dass hierfür sachliche Gründe ersichtlich seien. Mehrkosten entstünden bei einem freiwilligen Hinausschieben des Ruhestands nicht, da Ersatzeinstellungen entsprechend später erfolgen.

Die Fraktion der CDU hatte bereits in der letzten Legislaturperiode nach einer Anhörung im Rechtsausschuss die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Richterinnen und Richter gefordert (vgl. [Drs. 16/5323](#)). Der Antrag war jedoch vom Landtag mehrheitlich abgelehnt worden ([PIPr. 16/101, S. 6675 ff.](#)).

2. Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ([Drs. 17/2883](#)) wird im Landtag in **zweiter Lesung** behandelt.

Der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag vollzieht unter anderem die **vom Deutschlandradio beschlossenen Änderungen der Programmbezeichnungen** in „Deutschlandfunk Kultur“ (bisher „Deutschlandradio Kultur“) und „Deutschlandfunk Nova“ (bisher „DRadio Wissen“) nach.

Zudem werden die **Vorgaben des „ZDF-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts** vom 25. März 2014 zur Staatsferne der Gremien für die **Besetzung beim Deutschlandradio** umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Gremien des ZDF unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt (siehe hierzu ausführlich [WD-Info 16/38](#)). Diese Vorgaben wurden mit dem 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Hinblick auf das ZDF bereits umgesetzt. Hieran orientieren sich die meisten der nun geplanten Änderungen zum Deutschlandradio.

Zudem wird die **Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel** zwischen ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE an die von der KEF errechneten Werte im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag angepasst. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten soll die ARD zukünftig 71,7068 %, das ZDF 25,3792 % und das Deutschlandradio 2,9140 % erhalten. ARTE erhält zudem einen höheren Finanzierungsanteil in Höhe von nun 180,84 Mio. Euro. Im Übrigen wird die Höhe des Rundfunkbeitrags nicht verändert.

Der Gesetzentwurf sieht die **Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz** zum Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor. Diese ist zur Umsetzung des Staatsvertrags in innerstaatliches Recht erforderlich (vgl. Art. 101 Satz 2 der Landesverfassung). Der zuständige Medienausschuss hat dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen (Vorlage 17/3277).

3. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) (Drs. 17/2895) der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

- **Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Polizei die Befugnis zum anlassbezogenen Einsatz von **Kennzeichenlesegeräten** erhält, um bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Fahndung nach Fahrzeugen und dessen Insassen zu verbessern (§ 27 b POG-E). Das Kostenvolumen für die Beschaffung solcher Geräte beläuft sich nach einer vorläufigen Schätzung in dem Gesetzentwurf auf zunächst ca. 350.000,00 Euro.

Ferner sieht der Entwurf die Einführung einer bereichsspezifischen Ermächtigungsnorm für den Einsatz von mobilen Körperkameras (sog. **Bodycams**) in öffentlich zugänglichen Räumen vor (§ 27 a POG-E). Im Jahr 2017 sollen - neben den bereits vorhandenen - 150 weitere Bodycams beschafft werden. Die Kosten hierfür werden in dem Gesetzentwurf auf 135.000,00 Euro beziffert.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Regelung zur offenen **Überwachung von Großveranstaltungen** mittels Videotechnik vor (§ 27 Abs. 3 POG-E). Für die Beschaffung von Videoüberwachungstechnik zur Überwachung öffentlicher Plätze sind nach dem Gesetzentwurf Kosten in Höhe von 210.000,00 Euro zu veranschlagen. Die Höhe der Kosten speziell für Videotechnik zur Überwachung von Großveranstaltungen könne gegenwärtig nicht beziffert werden.

Zudem soll die **Wohnungsverweisung** bereits zur Abwehr konkreter - statt wie derzeit gegenwärtiger - Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte einer Person zugelassen werden (§ 13 Abs. 2 POG-E).

Ferner sollen die besonderen Mittel der verdeckten Datenerhebung bereits im **Vorfeld konkreter Gefahren** zugelassen werden, soweit es um die **Verhütung terroristischer Straftaten** geht. Eine konkrete Wahrscheinlichkeit eines terroristischen Anschlags könne sich aus dem Vorverhalten einer Person (z.B. Rückkehr aus einem ausländischen Terror-Camp) oder aus sonstigen Umständen ergeben, die Rückschlüsse auf das konkrete Verhalten zulassen (z.B. glaubwürdige Aussagen eines Zeugen).

Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Schaffung einer bereichsspezifischen Ermächtigungsnorm für die polizeiliche **Abfrage von Bestandsdaten** gegenüber Anbietern von Telemedien vor (§ 31 f POG-E).

Ein wesentlicher Teil des Gesetzentwurfs dient der Umsetzung der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Aktenzeichen: 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, WD-Info 16/88) formulierten Anforderungen an die **konkrete Ausgestaltung heimlicher Überwachungsmaßnahmen** und die **weitere Verwendung der Daten bis hin zur Datenübermittlung**. So enthält der Gesetzentwurf etwa Regelungen zur Begrenzung des Adressatenkreises bei eingriffsintensiven heimlichen Datenerhebungen, zum Richtervorbehalt, zur Zweckänderung und zu den Berichtspflichten. Insbesondere sieht er vor, die Regelung zum **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung** neu zu fassen (§ 39 a POG-E). Beispielsweise soll dieser um die besonderen Mittel der Datenerhebung (§ 28 POG-E), auch während der Durchführungsphase und auf der Ebene der Datenauswertung, ergänzt werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf **regelmäßige Kontrollen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** in Bezug auf eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen vor (§ 41 b POG). Diese sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Schaffung eines **neuen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes** für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen vollziehbare Meldeauflagen, Platzverweise sowie Aufenthalts- und Näherungsverbote vor (§ 99 a POG-E). Die Ordnungswidrigkeit soll danach mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

- **Ergebnisse der Expertenanhörung**

Zu dem Gesetzentwurf hat der Innenausschuss am 1. Juni 2017 eine Anhörung durchgeführt.

Sowohl Herr Prof. Dr. Zöller (Universität Trier) als auch Herr Prof. Dr. Ruthig (Universität Mainz) äußerten verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der in dem Entwurf **vorgesehenen Überwachung von Großveranstaltungen mittels Videotechnik** (§ 27 Abs. 3 POG-E). Die Regelung sei zu unbestimmt und unverhältnismäßig, da sie eine Überwachung ab einer gewissen Mindestgröße erlaube, ohne dass hierfür ein konkreter Anlass vorliegen müsse. Die beiden Experten empfahlen daher, die Bestimmung zu streichen.

Hinsichtlich des **Einsatzes von Bodycams** empfahl Herr Prof. Dr. Zöller, die Bestimmung, wonach Datenerhebungen in einer durch das Berufsgeheimnis geschützten Räumlichkeit (etwa **einer Anwaltskanzlei oder Arztpraxis**) unzulässig sind, zu streichen (vgl. § 27 a Abs. 2 Satz 2 POG-E.). Aufnahmen „in“ Arztpraxen oder Kanzleiräumen erfolgten ohnehin nicht in öffentlich zugänglichen Räumen. Aufnahmen „vor“ solchen Räumlichkeiten erfassten mit Patienten oder Mandanten zwangsläufig von der Datenerhebung betroffene Dritte. Die Polizeigewerkschaften forderten, den Einsatz von Bodycams auch in nicht öffentlich zugänglichen Räumen - also beispielsweise **Wohnungen** - zu ermöglichen. Während Herr Prof. Dr. Zöller einen solchen Einsatz wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) für ausgeschlossen hielt, sah Herr Prof. Dr. Ruthig hier weiteren Prüfungsbedarf

Daten, die durch stationäre Videotechnik erhoben werden, sind nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich „unverzüglich“ zu löschen (§ 27 Abs. 6 POG-E). Herr Prof. Dr. Zöller regte an, die Speicherfrist von 30 Tagen für Daten, die mittels Bodycam erhoben werden, auf diese Form der Datenerhebung zu übertragen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) plädierte demgegenüber für die Beibehaltung der vorgesehenen unterschiedlichen **Löschungsfristen** im Sinne eines Regel-Ausnahmeverhältnisses.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft forderte, die Befugnis zur Durchsuchung einer Person im Falle einer **Verkehrskontrolle** auf **alle Fahrzeuginsassen** zu erweitern. Derzeit sei nur eine Durchsuchung des Fahrzeugführers, nicht aber der übrigen Insassen erlaubt. Dies beinhalte für die kontrollierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein sehr hohes Risiko und sei auch in Zeiten terroristischer Bedrohung ein Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit.

- **Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf**

Die Regierungsfractionen und die Fraktion der CDU haben Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingereicht. Sie greifen damit die Ergebnisse der Expertenanhörung auf.

Der Antrag der Fraktion der CDU ([Drs. 17/3312](#)) hat insbesondere folgende Änderungen zum Ziel:

- Die offene **Überwachung von Großveranstaltungen** mittels Videotechnik soll nicht an eine bestimmte Personenzahl, sondern an ein besonderes Gefährdungsrisiko anknüpfen, welches in dem Vorschlag näher definiert wird.
- Der **Einsatz von Bodycams** soll auch innerhalb von Wohnungen ermöglicht werden. Die Regelung, wonach eine Datenerhebung in einer durch das Berufsgeheimnis geschützten Räumlichkeit unzulässig ist, soll gestrichen werden. Zur Begründung führt die Fraktion der CDU an, die Anhörung habe gezeigt, dass diese Regelung nicht praktikabel und verfassungsrechtlich nicht notwendig sei.
- Die Regelungen zur **Kennzeichenerfassung** (§ 27 b POG-E) gehen der Fraktion der CDU nicht weit genug. Der Antrag sieht daher unter anderem vor, eine dauerhafte, nicht nur vorübergehende, Erfassung zu ermöglichen sowie den sachlichen Anwendungsbereich und die Fallgruppen zu erweitern.
- Es soll eine **Eilzuständigkeit** zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben für die Vollzugsbeamten der **Zollverwaltung** in Rheinland-Pfalz geschaffen werden.
- **Personenkontrollen** sollen zukünftig auch zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts sowie zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ermöglicht werden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/3220) sieht unter anderem Folgendes vor:

- Die Befugnis zur Durchsuchung einer Person im Falle einer **Verkehrskontrolle** soll auf **alle Fahrzeuginsassen** erweitert werden. Nach geltender Rechtslage ist nur eine Durchsuchung des Fahrzeugführers, nicht aber der übrigen Insassen möglich.
- Die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Regelung zur offenen **Überwachung von Großveranstaltungen** mittels Videotechnik (§ 27 Abs. 3 POG-E) soll gestrichen werden. Experten hatten im Rahmen der Anhörung auf verfassungsrechtliche Risiken einer solchen Regelung hingewiesen.
- Die **Löschungsfristen** für Ton- und Bildaufzeichnungen aus einer stationären und mobilen Videoüberwachung sollen angeglichen werden (§ 27 Abs. 5 Satz 2 POG-E). Vorgesehen ist hier eine Lösungsfrist von **30 Tagen** anstatt der bisherigen „unverzöglichen“ Löschung. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass häufig nicht unmittelbar nach sofortiger Sichtung der Daten abschließend entschieden werden könne, ob sie noch für eine zweckändernde Verwendung benötigt würden.
- Die ausdrückliche Regelung, wonach Datenerhebungen durch den **Einsatz von Bodycams** in einer durch das Berufsgeheimnis geschützten Räumlichkeit (etwa einer Anwaltskanzlei oder Arztpraxis) unzulässig sind, soll ebenfalls gestrichen werden (§ 27 a Abs. 2 Satz 2 POG-E). Denn die Unzulässigkeit einer solchen Datenerhebung folge bereits daraus, dass es sich hierbei nicht um öffentlich zugängliche Räume handele.

4. Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag den Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018 (Drs. 17/3100). Dieser sieht für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Erhöhung der Bezüge für das Jahr 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2 v. H. - mindestens jedoch um 75 Euro - sowie für das Jahr 2018 zum 1. Januar 2018 um 2,35 v. H. vor. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder übernommen. Die Landesregierung rechnet hierdurch bedingt mit Mehrkosten für das Land in Höhe von rund 99,5 Mio. Euro für das Jahr 2017 und in Höhe von rund 211,8 Mio. Euro für das Jahr 2018. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag die Annahme des Gesetzesentwurfs empfohlen (Vorlage 17/3278).

Der zu dem Gesetzesentwurf von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichte Änderungsantrag (Drs. 17/3282) beinhaltet eine Folgeregelung in Bezug auf die Ende des Jahres 2016 ausgelaufene Altersteilzeitregelung für Lehrkräfte.